

DVR Nr. 5270 – 15.11.2013

Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft**– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 4. Juni 2013 (Anlage 2) beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2013 die durch den Stiftungsrat der „Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft“ im schriftlichen Umlaufbeschluss in der Zeit vom 22. April 2013 bis zum 13. Mai 2013 einstimmig beschlossene Satzungsänderung (§ 13 Abs. 2) gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 der Satzung der „Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 31. Juli 2013 – Az.: RA-0562.4-28/2 – die durch den Stiftungsrat der „Stiftung Haus St. Jakobus“ beschlossene Satzungsänderung in § 13 Abs. 2 – neu – der Stiftungssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft*in der Fassung vom 09.12.2003 / 17.04.2004 / 26.08.2013*

Präambel

Das Haus St. Jakobus will eine Stätte der Ruhe und des Aufbruchs sein. Beide Pole sind wichtig, denn zielorientierter Aufbruch entspringt der notwendigen Sammlung aller Kräfte des Leibes und der Seele. Leitbild ist dabei die Pilgerschaft auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostela, die seit über tausend Jahren der Zusammenführung der europäischen Völker dient. Das Haus St. Jakobus will als Bildungs- und Informationszentrum für die Jakobsweg-Tradition wie auch als Pilgerherberge am Oberschwäbischen Jakobsweg aktiv daran mitarbeiten, die Besinnung auf die geistigen Quellen der Einheit Europas zu fördern, den Aufbruch aus dem Geist des Christentums immer wieder neu zu wagen und Menschen anzuspornen, mit der Geduld der kleinen Schritte solidarisch mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten, „um so eine Gesellschaft zu bauen, die gegründet ist auf Toleranz, Ehrfurcht vor dem Mitmenschen, auf Freiheit und Gemeinschaftsbewusstsein“ (Deklaration des Europarats zum Jakobsweg vom 23.10.1987).

§ 1 – Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Oberdischingen (Alb-Donau-Kreis).

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Stiftungszwecke sind die religiöse Fortbildung im Sinne der Katholischen Kirche, die Völkerverständigung und die Brauchtumpflege durch die Förderung der Pilgerschaft auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostela (Nordwest-Spanien) in ihren praktischen wie ideellen Dimensionen. Die Stiftung soll das Streben der Pilger nach spiritueller Erneuerung ohne Ansehen ihrer Nationalität oder Konfession fördern und dadurch als einheitsstiftende Kraft in einem nach Wegfall von Trennlinien zwischen Ost und West zusammenwachsenden Europa wirken. Die Stiftungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Aufnahme und Versorgung von Pilgern auf dem Jakobsweg durch den Betrieb, die Erhaltung und die Führung des Hauses St. Jakobus in Oberdischingen als Bildungs- und Begegnungsstätte für Menschen auf dem Jakobsweg mit dem Ziel, den Pilgern einen Ort der Ruhe

und der Besinnung zu bieten und sie somit neue Kräfte für den Aufbruch in ihren jeweiligen Lebensauftrag hinein sammeln zu lassen;

- die Vermittlung von Glaubenswissen und Glaubenserfahrungen an interessierte Menschen innerhalb und außerhalb der Kirchen durch die Veranstaltung von Kursen, Seminaren und Tagungen – nicht ausschließlich, aber auch zur Bewusstseinsbildung für die Pilgerschaft auf dem Jakobsweg;
 - Publikationen zur Pflege der Jakobus-Tradition;
 - die Veranstaltung von Pilgertreffen und die Durchführung sonstiger Jakobusinitiativen unter Berücksichtigung des Ziels, Brücken zwischen Menschen in Ost- und Westeuropa zu schlagen und den Menschen in Osteuropa Hilfe zur Selbsthilfe zukommen zu lassen.
- (2) Die vorstehend genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen. Kooperationen mit Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung sind zulässig. Die Stiftung kann Initiativen aus dem In- und Ausland, die mit den Stiftungszwecken im Zusammenhang stehen, unmittelbar fördern sowie gegebenenfalls erforderliche Mittel dazu beschaffen. Die Stiftung kann Dienste und Leistungen erbringen, die dazu beitragen, die Ziele der Stiftung umzusetzen. In diesem Rahmen sind auch die Organmitglieder aufgefordert, durch persönliches Engagement zur Zweckverwirklichung beizutragen.
- (3) Es gibt gegenüber der Stiftung keinen Anspruch auf Zuwendungen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch stiftungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 58 Ziffer 7 a) AO) kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

§ 5 – Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 6 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat auf 5 Jahre bestellt und gegebenenfalls aus wichtigem Grund abberufen. Die Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 11.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal jährlich ein.

§ 7 – Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks, in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen – gegebenenfalls gegen Entgelt – heranziehen.
- (4) Der Vorstand gibt sich, sofern erforderlich, eine Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Geschäftsordnung sind einstimmig zu fassen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

§ 8 – Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören bis zu 5 natürliche Personen an. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stifter beruft die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats. Im Übrigen ergänzt sich der Aufsichtsrat im Wege der Kooptation.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich ein.

§ 9 – Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat fördert die Stiftung und behält Ziele und Aufgaben sowie ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er überwacht die Erfüllung des Stiftungszweckes, die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere
 - a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - b) die Einhaltung des gemeinnützigen Charakters der Tätigkeiten;
 - c) die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
 - d) den Erhalt des Stiftungsvermögens,

- e) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Aufsichtsrat lässt sich regelmäßig vom Vorstand über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle informieren. Er erhält jährlich den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht.
 - (4) Bezüglich der Beschlussfassung des Aufsichtsrats gilt § 8 dieser Satzung entsprechend. Die Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen sind jedoch vom Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten.
 - (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangen.

§ 10 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht und eine Jahresbilanz mit Ertragsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie eine Ertragsvorschau für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Ertragsrechnung sind dem Aufsichtsrat und nach dessen Billigung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 11 – Aufhebung der Stiftung, Zweckänderungen und Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftungsorgane können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Alternativ kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden, um die Tätigkeit der Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (2) Beschlüsse nach § 12 bzw. Satzungsänderungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Stiftungsorgane und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Zu Satzungsänderungen ist die Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart erforderlich; der Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung durch die staatliche Stiftungsbehörde kann nur vom Diözesanverwaltungsrat gestellt werden. Dieser entscheidet über die Antragstellung.
- (3) Die Beschlüsse sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Ferner ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts für Körperschaften einzuholen.

§ 12 – Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung sowie bei endgültigem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an den „Cursillo-Haus St. Jakobus – Geistliche Bildungs- und Begegnungsstätte e. V.“, Kapellenberg 58-60, 89610 Oberdischingen, ersatzweise an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es im Sinne gemeinnützig-kirchlicher Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Satzungsänderung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 19.11.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.